

Tarifvertrag

Zwischen der

Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main,
vertreten durch den Präsidenten

und dem

Marburger Bund – Landesverband Hessen e.V.
vertreten durch den geschäftsführenden Landesvorstand

wird folgender Anerkennungstarifvertrag abgeschlossen:

1. Die zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Anerkennungstarifvertrages geltenden Tarifverträge für die Ärztinnen und Ärzte an den hessischen Universitätskliniken (TV-Ärzte Hessen), die als Anlage 1 Bestandteil dieses Tarifvertrages sind, gelten für die Ärztinnen und Ärzte, die unter den Geltungsbereich dieser Tarifverträge fallen und in einem Arbeitsverhältnis mit der Goethe-Universität stehen.
2. Werden die in der Anlage 1 aufgeführten Tarifverträge oder darin enthaltene als separat kündbar vereinbarte Regelungen gekündigt, so gelten sie auch zwischen den Vertragsparteien dieses Anerkennungstarifvertrages als gekündigt. Endet die Geltung dieser Tarifverträge, tritt die gleiche Rechtsfolge auch zwischen den Parteien dieses Anerkennungstarifvertrages ein.

§ 13 Abs. 2 ist vom Marburger Bund zum 30.04.2008 gekündigt und wirkt ab dem 1.05.2008 auch im Verhältnis zur Goethe-Universität nur nach.

3. Dieser Anerkennungstarifvertrag tritt rückwirkend zum 1.1.2008 in Kraft und kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderhalbjahres, frühestens jedoch zum 31.12.2009, gekündigt werden. Der Anerkennungstarifvertrag kann als Ganzes oder hinsichtlich einzelner in Bezug genommener Tarifverträge gekündigt werden.
4. Sollten die in der Anlage 1 aufgeführten Tarifverträge zwischen dem Land Hessen und dem Marburger Bund neu abgeschlossen werden, werden auch diese neuen Fassungen von dem vorliegenden Anerkennungstarifvertrag erfasst, wenn nicht eine der beiden Vertragsparteien innerhalb eines Monats nach offizieller schriftlicher Information der Goethe-Universität durch den Marburger Bund über den Abschluss eines neuen Vertrages der Übernahme widerspricht. Erfolgt kein fristgerechter Widerspruch, treten die Änderungen zum gleichen Zeitpunkt wie die Änderungen der anerkannten Tarifverträge in Kraft.

Die Geltung des Anerkennnistarifvertrages steht unter Gremienvorbehalt. Er bedarf nach § 100 f Abs. 6 S. 4 Nr. 7 des Hessischen Hochschulgesetzes der Zustimmung des Wirtschafts- und Finanzausschusses der Goethe-Universität.

Frankfurt, den 4. Juni 2008

gez. Unterschriften